



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-004-2020

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberziehr - Niederstedem (Bl. 4527) im Abschnitt Punkt Kronenburg – Niederstedem durch Errichtung des Mastes Nr. 1253 und Neueinführung der Leitung in die Umspannanlage Rommersheim.

Das Vorhaben befindet sich im Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Prüm, auf dem Gebiet der Gemeinden Prüm, Weinsheim und Rommersheim. Mast Nr. 1253 soll auf Flurstück Nr. 34, Flur 2, Gemarkung Rommersheim, errichtet werden.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019 S. 2513), in Verbindung mit Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Besonders schutzwürdige Gebiete und Objekte im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch das Vorhaben nicht tangiert oder beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes DE-5804-301 „Schönecker Schweiz“ und des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“. Für das Vorhaben werden weitgehend Flächen in Anspruch genommen, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Der Artenschutz kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 26.05.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling